

Ausweisrichtlinien

Quartalsausweis der Betrieblichen Vorsorgekassen (BVQA) – Erhebung VGQ

Versionsübersicht

- Juli 2021:** Veröffentlichung der neuen Ausweisrichtlinie
- Oktober 2021:** Aktualisierungen für Anlage 2
- November 2021:** Aktualisierungen für Anlage 2

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	4
<i>1. MELDEVORSCHRIFTEN UND MELDEVERPFLICHTUNGEN</i>	<i>4</i>
a) Meldeverpflichtungen	4
b) Meldevorschriften	4
<i>2. BEWERTUNGSREGELN - ANGABE VON WERTEN</i>	<i>4</i>
<i>3. ANSPRECHPARTNER</i>	<i>6</i>
B. AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGEN 1-3 DER BVQA-V	6
<i>SPEZIELLE ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ANLAGEN</i>	<i>6</i>
Anlage 2	8
Anlage 3	13

Änderungen ab BT Q1/2022

Der Quartalsausweis der betrieblichen Vorsorgekassen wurde grundlegend überarbeitet. Die bisher acht Anlagen wurden auf drei Anlagen (Angaben zu aggregierten Meldekonzerten, zu Einzelwertpapieren und zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds bzw. Alternativen Investmentfonds) reduziert. Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit dem in der Praxis nicht relevanten Zukunftsvorsorgegeschäft entfallen. Die neue Erhebung VGQ bezieht sich nur auf die Veranlagungsgemeinschaft. Bilanz- und G+V-Daten der BVKs werden via der Anlage 2 der SK-MV erhoben (Erhebung BVKQ).

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Meldevorschriften und Meldeverpflichtungen

a) Meldeverpflichtungen

Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 21 BWG sind für diese Erhebung meldeverpflichtet.

b) Meldevorschriften

Die Betrieblichen Vorsorgekassen haben binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Oesterreichischen Nationalbank ergänzend zu den in den §§ 74 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, vorgesehenen Meldungen Quartalsausweise nach dieser Verordnung zu übermitteln.

Gemäß § 39 Abs. 4 BMSVG ist die Übermittlung der Quartalsausweise in standardisierter Form im Wege einer elektronischen Datenübertragung durchzuführen.

2. Bewertungsregeln - Angabe von Werten

Die gemeldeten Werte müssen in Eurocent angegeben werden, sofern nicht anders angegeben. Im Positionsfeld „ja/nein“ wird für ja = „J“ und nein = „N“ angegeben.

Bei der Berechnung der Positionen in den Anlagen 1, 2 und 3 sind die zum Quartalsultimo ermittelten Werte anzusetzen. Dabei sind die Bewertungsregeln des § 31 BMSVG zu beachten

Abgegrenzte Ertragsansprüche in Anlagen 1, 2 und 3 sind dem Vermögenswert oder der verursachenden Veranlagungskategorie hinzuzurechnen.

In den Anlagen 1, 2 und 3 sind Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken (§ 30 Abs. 5 BMSVG) und andere Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung (§ 35 Abs. 2 BMSVG) in die Positionen des § 30 Abs. 2 BMSVG einzurechnen, zu deren Sicherung sie abgeschlossen werden.

Für derivative Finanzinstrumente ist in der Regel das marktkonsistente Exposure zu einem oder mehreren zugrundeliegenden Basiswerten ausschlaggebend. Die Höhe dieses Exposures ist auf Basis des Commitment Ansatzes gemäß des 3. Hauptstücks der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung – 4. DeRiMV, BGBl. II Nr. 266/2011 zu ermitteln. Dieser wurde als Standard für das vorliegende Meldewesen ausgewählt.

Um den Marktwert eines Derivats bei Anwendung des Commitment Ansatzes ausweisen zu können, ist die Aufnahme einer synthetischen Gegenposition (Kassaposition aus Derivaten mit gegenteiligem Vorzeichen) erforderlich. Der Saldo aus Commitment und Kassaposition (bzw. der Saldo aus zwei Commitments bspw. bei Total Return Swaps) entspricht dem Marktwert des Derivats und somit seiner marktkonsistenten Bewertung.

Derivative Finanzinstrumente mit negativem Marktexposure sind als Derivate zur Absicherung mit negativem Vorzeichen auszuweisen. Derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktexposure sind als Derivate nicht zur Absicherung mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Sofern beim Einsatz von Derivaten die Nettingvorkehrungen gemäß 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 266/2011 zutreffen, kann sowohl der Ausweis des Basisinstrumentes oder -portfolios sowie auch der Ausweis jenes Teils des Derivats, der das Basisinstrument oder -portfolio widerspiegelt, entfallen. Die verbleibende Gegenposition des Derivats ist in der entsprechenden Meldeposition anzuführen.

3. Ansprechpartner

Bei inhaltlichen Fragen bitte um ein Mail an:

Meldeverarbeitung.AUFSTAT@oenb.at

B. AUFBAU UND STRUKTUR DER ANLAGEN 1-3 der BVQA-V

Die Quartalsausweise für das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft haben je Veranlagungsgemeinschaft gemäß § 30 BMSVG zu enthalten:

1. Angaben zu aggregierten Meldekonzepten gemäß der Anlage 1,
2. Angaben zu Einzelwertpapieren gemäß der Anlage 2 und
3. Angaben zu durchgerechneten Anteilscheinen von Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5 oder Alternativen Investmentfonds gemäß § 30 Abs. 2 Z 5a BMSVG gemäß der Anlage 3.

Hinsichtlich der Definition der einzelnen Begriffe in den Anlagen 1-3 der BVQA-V sind neben den speziellen Erläuterungen dieser Ausweisrichtlinie die einschlägigen Bestimmungen des BMSVG zu berücksichtigen.

Spezielle Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

Folgende Tabellen enthalten nähere Informationen zu den zu meldenden Dimensionen bzw. Positionsnummern. Dimensionen sind anhand der Klammern (< ... >) zu identifizieren und stellen Attribute zu einer Positionsnummer (Wert) dar.

Sofern eine als „Pflichtfeld“ gekennzeichnete Dimension/Positionsnummer nicht in der Meldung enthalten ist, wird die Meldung automatisch zurückgewiesen. In diesem Fall gilt die Meldepflicht als nicht erfüllt. Nicht als „Pflichtfeld“ gekennzeichnete Dimensionen/Positionen dürfen jedoch nicht grundsätzlich nicht gemeldet werden, vielmehr ist zu prüfen, ob Voraussetzungen vorliegen, dass dieses Feld gemeldet werden muss.

Beschreibung der Datentypen

Datentyp	Beschreibung
CL	Codeliste - Auswahlliste
ISO 6166	ISIN
ISO 3166-1	Internationaler Ländercode – siehe https://www.oenb.at/Statistik/Klassifikationen/ISO-Codes/ISO-Code-Verzeichnis-fuer-Laender--und-Waehrungscodes.html
ISO 4217	Internationaler Währungscode – siehe https://www.oenb.at/Statistik/Klassifikationen/ISO-Codes/ISO-Code-Verzeichnis-fuer-Laender--und-Waehrungscodes.html
LEI	LEI Code
J/N	Ja / Nein
Text	Freitext
Wert	Numerischer Wert, Zahl
Anzahl	Ganze Zahl

Zusätzlich zu den nachstehenden Dimensionen muss für jede Meldeposition die Dimension < IN > gemeldet werden, in der die OeNB Identnummer der jeweiligen Veranlagungsgemeinschaft angegeben wird.

Anlage 2

Dimensionsbezeichnung / Positionsbezeichnung		Datentyp	Beschreibung	Pflichtfeld
Asset ID Code	ISIN	ISO 6166	ISIN des Wertpapiers/Vermögenswert gemäß ISO 6166. Wird eine ISIN gemeldet, muss unter "Type of Code" die Ausprägung "ISIN" angegeben werden.	Ja
	Other	Text	Nur zu befüllen, wenn keine ISIN vorhanden ist. Nur in dem Fall, dass kein anderer offizieller Code (Bloomberg Ticker, Reuters RIC, etc.) verfügbar ist, darf ein interner Code vergeben werden, welcher einzigartig ist und im Zeitablauf konstant bleibt. Unter "Type of Code" muss angegeben werden, von welchem Typ die Kennnummer ist.	
	Type of Code	CL	Auswahlliste: ISIN – for ISO 6166 ISIN code CUSIP – for The Committee on Uniform Securities Identification Procedures number assigned by the CUSIP Service Bureau for U.S. and Canadian companies SEDOL – for Stock Exchange Daily Official List for the London Stock Exchange WKN – Wertpapier Kenn-Nummer, the alphanumeric German identification number BT – for Bloomberg Ticker BBGID – for Bloomberg Global ID RIC – for Reuters instrument code FIGI – for Financial Instrument Global Identifier OCANNA – for other code by members of the Association of National Numbering Agencies CAU/INST – for code attributed by the undertaking (instruments) CAU/MAL – for code attributed by the undertaking (multiple assets/liabilities) CAU/INDEX – for code attributed by the undertaking (indexes) (CAU – for code attributed by the undertaking)	Ja

	Subfonds-ISIN	ISO 6166	FondsISIN des (Sub)fonds der untersten Ebene durch welchen der Vermögenswert durchgerechnet wurde (nur für Sub-Bestand)	Ja
	Dachfonds-ISIN	ISO 6166	FondsISIN des Dachfonds (oberste Ebene) durch welchen der Vermögenswert durchgerechnet wurde (nur für Sub-Bestand)	
	Laufende Nummer	Anzahl	Für den Fall, dass sich bei Kettenkonstruktionen (Dachfonds und Subfonds) Redundanzen (identische Datensätze) ergeben ist eine laufende Nummer zu angeben.	
Bezeichnung Vermögenswert		Text	Bezeichnung des Wertpapiers/Vermögenswerts	Ja
Vermögenswert-kategorie		CL	Klassifikation des Wertpapiers/Vermögenswerts: Z1 - § 30 Abs. 2 Z 1 BMSVG Z2 - § 30 Abs. 2 Z 2 BMSVG Z3 - § 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG Z4B - § 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG (Beteiligungwertpapiere) Z4F - § 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG (Forderungswertpapiere) Z5 - § 30 Abs. 2 Z 5 BMSVG Z5A - § 30 Abs. 2 Z 5a BMSVG Z6 - § 30 Abs. 2 Z 6 BMSVG Z7 - § 30 Abs. 2 Z 7 BMSVG Z8 - § 30 Abs. 2 Z 8 BMSVG DA — Derivat, zur Absicherung DS - Derivat, nicht zur Absicherung (nur für Sub-Bestand) DK - Kassaposition aus Derivat SF - Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	Ja
Wertpapier-beschränkung		CL	Bei Vorliegen einer Voraussetzung/Beschränkung für Veranlagungen gem. § 30 (2) BMSVG, ist diese anzugeben: Z2A - § 30 Abs. 3 Z 2a BMSVG Z2B - § 30 Abs. 3 Z 2b BMSVG Z3 - § 30 Abs. 3 Z 3 BMSVG	

Emittent / Aussteller	Name	Text	Name des Emittenten des Wertpapiers/Vermögenswerts muss angegeben werden. Mit Ausnahme von Fonds ist der Emittent/Aussteller verpflichtend anzugeben.	
	LEI	LEI	Sofern ein LEI für den Emittenten verfügbar ist, muss dieser angegeben werden.	
	Land	ISO 3166-1	Das Sitzland des Emittenten muss angegeben werden.	Ja
	Sektor	Text	NACE Code (nach Annex 1 VO (EG) 1893/2006) Es ist zumindest die Buchstabenreferenz des NACE-Codes, der den Sektor identifiziert, anzugeben (z. B. "A" oder "A0111"), mit Ausnahme der NACE in Bezug auf Finanz- und Versicherungstätigkeiten, für der Sektor gefolgt von dem 4-stelligen Code anzugeben ist.	Ja
Garantiegeber	Name	Text	Falls Garantien für das Wertpapier bzw. den Vermögenswert erhalten wurden, muss der Name des Garantiegebers angegeben werden.	
	LEI	LEI	Sofern ein LEI für den Garantiegeber verfügbar ist, muss dieser angegeben werden.	
Kreditinstitutsgruppe/ Kapitalanlagegesellschaft/ AIFM	Name	Text	Name des höchsten konsolidierenden Mutterunternehmens des Emittenten des Wertpapiers/Vermögenswerts. Bei Investmentfonds ist die Beziehung zum Fondsmanager relevant. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Für Derivate gilt im Speziellem: Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.	
	LEI	LEI	Sofern ein LEI für die Kreditinstitutsgruppe/Kapitalanlagegesellschaft/ den AIFM verfügbar ist, muss dieser angegeben werden.	
	Land	ISO 3166-1	Das Sitzland des höchsten konsolidierenden Mutterinstituts muss angegeben werden.	

Stammaktie	J/N	Für die Vermögenswertkategorie "Z4B" (Aktien) muss angegeben werden, ob es sich um Stammaktien handelt.	
Nicht voll eingezahlte Aktie und Bezugsrecht	J/N	Für die Vermögenswertkategorie "Z4B" (Aktien) muss angegeben werden, ob nicht voll eingezahlte Aktien- und Bezugsrecht bestehen.	
HTM	J/N	Für Forderungswertpapiere (Vermögenswertkategorien "Z3" und "Z4F") muss angegeben, ob eine HTM-Widmung besteht.	
Währung	ISO 4217	Währung des Wertpapiers/Vermögenswert muss angegeben werden.	Ja
Nominale/Stückzahl	Wert	Für Vermögenswertkategorien "Z3" bis "Z8" muss das gehaltene Nominale bzw. die Stückzahl des Wertpapiers/Vermögenswerts angegeben werden. Das Nominale ist in Wertpapierwährung anzugeben.	
Marktkurs	Wert	Für Vermögenswertkategorien "Z3" bis "Z8" muss der Marktkurs des Wertpapiers/Vermögenswerts (in Wertpapierwährung) gemeldet werden.	
Devisenkurs	Wert	Devisenkurs zum Meldestichtag muss gemeldet werden, falls die Währung des Wertpapiers/Vermögenswert nicht auf Euro lautet. Der Devisenkurs ist pro Euro anzugeben.	
Marktwert	Wert	Marktwert in Euro (Wert gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 BMSVG) inkl. abgegrenzte Ertragsansprüche muss gemeldet werden. Für Vermögenswertkategorien "Z3" bis "Z8" gilt: Marktwert = (Nominale/Stückzahl * Marktkurs + abgegrenzte Ertragsansprüche) * Devisenkurs.	Ja
HTM-Wert	Wert	Wenn HTM Widmung besteht, muss HTM-Wert (Wert gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG) gemeldet werden. Ansonsten kann entweder die Meldung der Position unterbleiben oder "0" gemeldet werden.	
Stille Lasten/stille Reserven	Wert	Wenn HTM Widmung besteht, müssen stille Lasten/Reserven (Wert gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 BMSVG - Wert gemäß § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG) gemeldet werden. Ansonsten kann entweder die Meldung der Position unterbleiben oder "0" gemeldet werden.	

Grundkapital/Gesamtemissionsvolumen	Wert	Für Vermögenswertkategorien "Z3", "Z4B" und "Z4F" muss das Grundkapital bei Aktien/Stammaktien bzw. Gesamtemissionsvolumen bei Schuldverschreibungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG) gemeldet werden.	
Abgegrenzte Ertragsansprüche	Wert	Abgegrenzte Ertragsansprüche in Wertpapierwährung zum Meldestichtag.	

Anlage 3

Dimensionsbezeichnung / Positionsbezeichnung		Datentyp	Beschreibung	Pflichtfeld
Subfonds	ISIN	ISO 6166	ISIN des Subfonds.	Ja
	Bezeichnung	Text	Bezeichnung des Subfonds.	Ja
	Marktwert	Wert	Marktwert in Euro (Wert gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 BMSVG) inkl. abgegrenzte Ertragsansprüche.	Ja
Kapitalanlagegesellschaft/ AIFM	Name	Text	Name des Verwalters (KAG, AIFM).	Ja
	LEI	LEI	Sofern ein LEI für den Verwalters verfügbar ist, muss dieser gemeldet werden.	
	Land	ISO 3166-1	Sitzland des Verwalters.	Ja
Fonds	ISIN	ISIN	ISIN des Fonds, in dem der jeweilige Subfonds enthalten ist.	Ja
	Bezeichnung	Text	Bezeichnung des Fonds.	Ja